

Hinweisblatt

Das BMI hat noch folgende ergänzende Hinweise (Nr. 1-3) gegeben:

1. Zur Frage der Rückmeldung an die Ausländerbehörden

Das BVA wird für jede Behörde, für die mindestens ein Sachverhalt automatisch befristet wurde, eine Rückmeldedatei erzeugen.

Vorbehaltlich weiterer Änderungen im laufenden Entwicklungsprozess werden die Dateien nach folgenden Vorgaben erzeugt:

- CSV-Format (kann von MS-Excel gelesen werden und maschinell verarbeitet werden)
- Inhalte:
 - Behördenkennzeichen der aktenführenden Behörde
 - Aktenzeichen der aktenführenden Behörde
 - AZR-Nummer
 - Die befristeten Sachverhalte mit allen Attributen (Sachverhaltskürzel, Kennung, Entscheidungsdatum, Fristdatum, ...).
 - Alle Grundpersonalien des betroffenen Datensatzes
 - Verarbeitungshinweis im Klartext (z.B.: erfolgreich befristet, Fehler, ...)

Die Dateien werden vom BAMF im Downloadbereich der AZR-Jahresstatistik des "Informationsportal Ausländerwesen" zur Verfügung gestellt: <http://infoauslaender.bamf.testa-de.net/llaz/> und können dort heruntergeladen werden.

Eine detaillierte Beschreibung wird das BVA erstellen, wenn die Software für die automatisierte Befristung fertig gestellt und erfolgreich getestet wurde.

Wir werden Sie dazu schnellstmöglich informieren, damit die ABH ihre lokalen Verfahrensanbieter entsprechend einbinden können.

Diese Dateien enthalten nur die reinen Daten und keinerlei Funktionen oder Automatismen. *Wie* die Daten in die Fachverfahren der ABH übernommen werden, kann BVA weder vorschlagen noch festlegen. Dies regeln die ABH selbst (z.B. über die eigene IT-Betreuung oder die Softwarehersteller). Die Art der Datenübermittlung in diesem Falle ist eine Ausnahme von der gängigen Praxis (Datenübermittlung über die Schnittstellen des BVA), so dass vorhandene Übermittlungswege nicht genutzt werden können.

2. Zur Frage des Vorgehrens nach dem 30.05.2014

Pro Bundesland liegt eine Positivliste vor. Bei Personen, die sich auf der Liste befinden, findet eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Einreiseverbots statt. Ggf. wird das Einreiseverbot gegen diesen Personenkreis aufgrund einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung über den Zeitraum von 5 Jahren hinaus aufrechterhalten. Die Liste wird beim jeweiligen LKA hinterlegt.

3. Zur Bereinigung von **SIS / INPOL**,

Das BKA steht als Ansprechpartner für Ihre technischen und fachlichen Fragen in diesem Zusammenhang zur Verfügung: lnpol@bka.bund.de.

Schon hier sei darauf hingewiesen, dass das BVA (ebenso wie das BKA) die Länder-Datenbestände in SIS und INPOL aus rechtlichen und technischen Gründen nicht verändern kann. Das BVA kann seinerseits nur die Bereinigung für den AZR-Bestand übernehmen. Daher ist es erforderlich, die Ihnen übergebenen Listen des LKA Brandenburg durch eine weitere Spalte zu ergänzen und darin bei Positivfällen die neue Befristung zu vermerken.

4. Befristung von Ausschreibungen zur Fahndung

Das LKA Brandenburg hat gebeten, Sie darauf hinzuweisen, dass alle Anträge auf Ausschreibung zur Festnahme und Verlängerung (KP 2124) befristet werden müssen. In der Vergangenheit gab es Fälle, bei denen keine Befristung beantragt wurde. Das LKA ist nicht Herr des Verfahrens, sondern nur Dienstleister! Die ABH hat die Entscheidung zur Frist daher dem LKA vorzugeben.